



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

EINGEGANGEN

15. Jan. 2021

IHK-BILDUNGSHAUS

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 04.01.2021

Name Sandra Killy

Durchwahl 0761 208-4666

Aktenzeichen 22-6002/2

(Bitte bei Antwort angeben)

IHK Bildungshaus der
IHK Region Stuttgart
Postfach 1154
73624 Remshalden

Umsatzsteuergesetz (UStG);

Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung für berufliche Bildungsmaßnahmen nach
§ 4 Nr. 21 a) bb) UStG

Ihr Antrag vom 25.11.2020

Anlage

1 Gebührenmitteilung

„Anlage 1“

Sehr geehrte Frau Bahonjic-Hölscher,

auf Ihren o. g. Antrag ergeht folgende **Entscheidung**:

1.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen **wird zur Vorlage beim Finanzamt bescheinigt, dass die ab 01.01.2020 in Anlage 1 aufgeführten Lehrgänge des IHK Bildungshauses Remshalden, Goethestraße 31, 73630 Remshalden** angebotenen beruflichen Bildungsmaßnahmen ordnungsgemäß i. S. d. § 4 Nr. 21 a) bb) UStG auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereiten.

2.

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 200,00 EUR festgesetzt. Rechtsgrundlage, Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühr ergeben sich aus der beiliegenden Gebührenmitteilung.

3.

Hinweise:

Diese Bescheinigung

- ist nur zur Vorlage beim Finanzamt im Verfahren zur Umsatzsteuerbefreiung bestimmt,
- kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung entfallen sind,
- erfasst lediglich die im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Unterlagen, die Bescheinigung gilt jedoch auch für entsprechende Folgemaßnahmen, wenn diese nach Inhalt, Umfang und Ausbildungspersonal weitgehend in gleicher Weise durchgeführt werden,
- stellt keine staatliche Anerkennung oder Zertifizierung der Bildungsmaßnahmen dar.

Über die sonstigen Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung entscheidet das Finanzamt in eigener Zuständigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandra Killy

